

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an:
finanzierung@bav.admin.ch

Liestal, 28. November 2023

Verordnungsänderungen zur Revision des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) Totalrevision der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum rubrizierten Geschäft und nimmt wie folgt Stellung:

Die Anpassung der Verordnung ist breit abgestützt und die Kantone waren bei der Erarbeitung involviert. Der Kanton Basel-Landschaft hat daher keine grundlegenden Einwände gegen die neue ARPV. Die Aufhebung der Verordnung über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV) und die Integration in die neue ARPV wird begrüsst.

In den Vernehmlassungsunterlagen des Bundes fehlt allerdings das normalerweise vorhandene Kapitel zu den Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden. Es finden sich auch keinerlei Angaben zu möglichen Folgekosten. Es ist vorliegend nicht abschätzbar, welche Auswirkungen die geplanten Anpassungen allfällig auf die Kantone haben werden.

Wir beantragen daher, dass die Unterlagen mit einem Kapitel zu den Auswirkungen (minimal finanziell und personell) ergänzt wird.

Sollten die Anpassungen finanzielle oder personelle Auswirkungen auf die Kantone zur Folge haben, wird beantragt, dass die Unterlagen den Kantonen noch einmal unterbreitet werden.

Bei der Prüfung der neuen ARPV haben wir folgende Punkte festgestellt:

- **Grundsätzliche Gültigkeit auch für Ortsverkehr**
Zur Vereinfachung der Vereinbarungen zwischen den Bestellern und den Transportunternehmen wäre es aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft wünschenswert, dass die Bestimmungen gem. ARPV auch für die Linien des Ortsverkehrs gelten, sofern keine anderslautende Vereinbarung abgeschlossen wird. Damit wäre der Bestellprozess etc. und insbesondere der Umgang mit den Reserven gleich geregelt wie im Regionalen Personenverkehr (RPV).

- **Art. 8 ARPV Umfang des bestellten Angebots**
Um festzustellen, ob ein Überangebot vorliegt, wäre eine griffigere Definition anzustreben. Die in Art. 8 genannten Parameter lassen einen grossen Spielraum. Wie definiert sich beispielsweise eine genügende Auslastung und Wirtschaftlichkeit?
- **Art. 31 Abs. 4 ARPV und erläuternder Bericht**
Von Seiten der Kantone besteht ein grosses Bedürfnis, an der Datenbanklösung des Bundes zu partizipieren. So müssten die TU die Daten nur noch an einer Stelle erfassen und die Besteller wären immer auf dem gleichen Stand. Von Seiten der Kantone ist es aber wichtig, dass auch die Linien des Ortsverkehrs über dieses zentrale Tool erfasst und ausgewertet werden können. Es ist daher wünschenswert, diese Anforderung an geeigneter Stelle festzuhalten.
- **Art. 54 ARPV, Antragsstellung**
Es geht nicht aus dem Artikel hervor, wer einen entsprechenden Antrag stellen darf.
- **Art. 55 ARPV, Umwandlungs- oder Sistierungsvereinbarung**
Es geht aus der ARPV nicht hervor, ob nur die Kantone gemeinsam oder auch ein einzelner Kanton seine Darlehen umwandeln oder sistieren können bzw. kann. Ein entsprechender Hinweis würde hier Rechtssicherheit schaffen. Weiter ist nicht klar, was mit Umwandlung genau gemeint ist. Die Zuweisung in die Reserven, Umwandlung in Aktienkapital?

Wir bitten Sie hiermit, unsere aufgeführten Anliegen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kopie an

- KöV, (office@koev.ch)
- Peter Füglistaler, Direktor Bundesamt für Verkehr, (peter.fueglistaler@bav.admin.ch)